

**B 1.5.3 Reinigung und Wartung von Heizöltanks****B 1.5.3**

Wegen sich häufender Fälle werden die Pfarrämter darauf hingewiesen, bei der Vergabe von Aufträgen zur Reinigung und Wartung von Heizöltanks äußerste Vorsicht walten zu lassen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen müssen unterirdische Lagerbehälter sowie oberirdische mit mehr als 40 000 Litern alle fünf Jahre durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen unaufgefordert überprüft werden. Der Prüfbericht des Sachverständigen ist dem zuständigen Landratsamt vorzulegen. Eine Reinigung des Tanks innerhalb des Prüfungszeitraumes ist im allgemeinen nur erforderlich, wenn Betriebsstörungen auftreten. Eine Auftragsvergabe darf deshalb nur erfolgen, wenn die Überprüfung zu einer Beanstandung geführt hat und anschließend die Bischöfliche Finanzkammer die stiftungs- und kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt hat. Außerdem wird den Pfarrämtern nahegelegt, im Falle einer Auftragsvergabe sich zweckmäßigerweise an eine Firma in der näheren Umgebung zu wenden.

(ABl. 1983 S. 139)